

# RS Vwgh 1988/11/14 88/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/02 Gehaltsgesetz  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GehG 1956 §13a impl;  
PG 1965 §39 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Werden nach der Ruhestandsversetzung nicht 80 vH, sondern 100 vH des ruhegenussfähigen Monatsbezugs ausbezahlt, ist dies ein Vorgang, der beim Empfänger objektiv Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Unterschiedsbetrages hätte auslösen müssen. Dies gilt umso mehr, als der Unterschiedsbetrag ein beträchtlicher ist und der VwGH bereits die unzutreffende Einstufung in eine höhere Gehaltsstufe, die in aller Regel von viel geringerer Auswirkung ist, als objektiv erkennbaren Irrtum beurteilt hat (Hinweis auf stRsp zu § 13 a GehG, Hinweis auf E 26.9.1979, 1101/79, E 12.10.1987, 86/12/0088).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120115.X02

## Im RIS seit

26.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>